

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Nr. 8 / 2023 vom 30. August 2023

Herausgeber: Landratsamt Bamberg
Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951/85-0
Telefax: 0951/85-125

E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Seite 105
Inhaltsverzeichnis

Seite 106-112
Bekanntmachung zur Anpassung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets der Reichen Ebrach Gewässer 2. Ordnung, Fluss-km 0,0 – 46,250 auf dem Gebiet der Gemeinden Hirschaid, Frensdorf, Pommersfelden und Schlüsselfeld des Landkreises Bamberg

Seite 112-114
Haushaltssatzung des Schulverbandes Schönbrunn - Ampferbach für das Haushaltsjahr 2023

Seite 114-116
Haushaltssatzung des Schulverbandes Scheßlitz -Grundschule- für das Haushaltsjahr 2023

Seite 116-118
Haushaltssatzung des Schulverbandes Scheßlitz -Hauptschule- für das Haushaltsjahr 2023

Seite 118-119
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe für das Haushaltsjahr 2023

Seite 119
Traueranzeige Frau Johanna Kroack

Bekanntmachung zur Anpassung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets der Reichen Ebrach Gewässer 2. Ordnung, Fluss-km 0,0 – 46,250 auf dem Gebiet der Gemeinden Hirschaid, Frensdorf, Pommersfelden und Schlüsselheld des Landkreises Bamberg

Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet die Wasserwirtschaftsämter die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren und die Kreisverwaltungsbehörden diese Überschwemmungsgebiete i. S. d. Art. 47 BayWG vorläufig zu sichern (Art. 46 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG).

Die vorläufige Sicherung der Reichen Ebrach wurde im Amtsblatt des Landkreises Bamberg vom 22. Juli. 2022 bekannt geben.

Inzwischen hat sich herausgestellt, dass eine Anpassung der damals dargestellten Grenzen des Überschwemmungsgebietes erforderlich ist.

Mit der Anpassung wird das Überschwemmungsgebiet insbesondere in den Ortsbereichen Erlach, Köttmannsdorf und Sassanfahrt der Gemeinde Hirschaid kleiner.

Die Änderungen der überschwemmten Flächen sind in der Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 blau eingefasst. Detailkarten im Maßstab 1: 2.500 können im Landratsamt Bamberg (Zimmer H 322) eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die jetzt als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete.

Die Vorläufige Sicherung vom 22. Juli 2022 wird mit dieser Bekanntmachung aufgehoben und unwirksam.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) folgende Rechtswirkungen verbunden:

1. Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 8 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt.
Satz 1 gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG).

2. Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 8 i. V. m. Abs. 4 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt.

Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens.

3. Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78a Abs. 6 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 WHG untersagt:

a. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,

b. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,

c. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,

- d. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
- e. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- f. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen,
- g. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

- 4. Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78c Abs. 1 Satz 1 WHG die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen verboten

Die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt Bamberg) kann abweichend von der o.g. Nr. 1 die Ausweisung neuer Baugebiete unter Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 und 3 WHG zulassen.

Die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt Bamberg) kann abweichend von der o.g. Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs im Einzelfall genehmigen, wenn

- 1. das Vorhaben
 - a. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - c. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d. hochwasserangepasst ausgeführt wird
 oder
- 2. wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt Bamberg) kann abweichend von den o.g. Nr. 3 Maßnahmen zulassen, wenn

- 1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
- 2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
- 3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

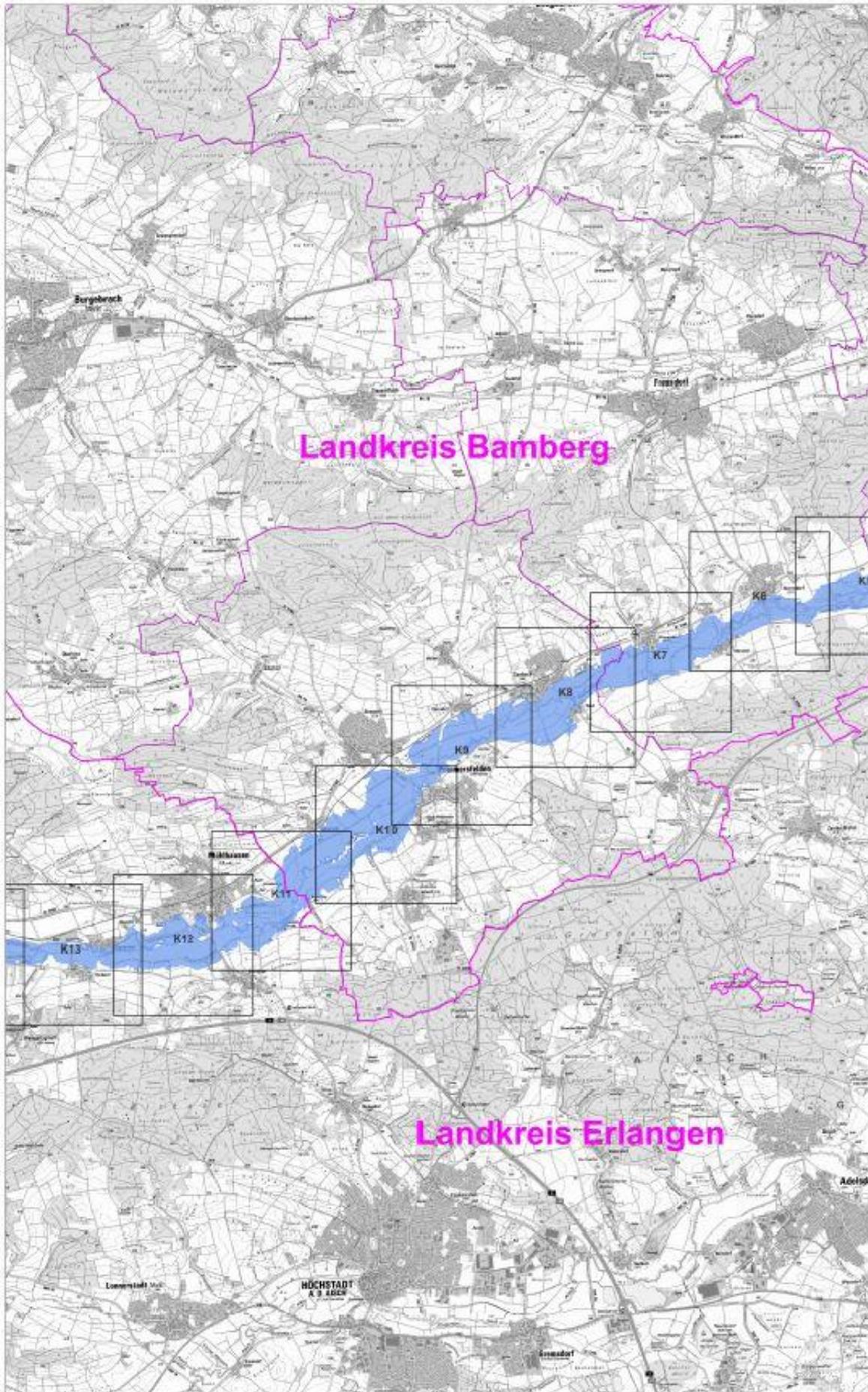
Die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt Bamberg) kann abweichend von den o.g. Nr. 4 Maßnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbrauchsanlage hochwassersicher errichtet wird.

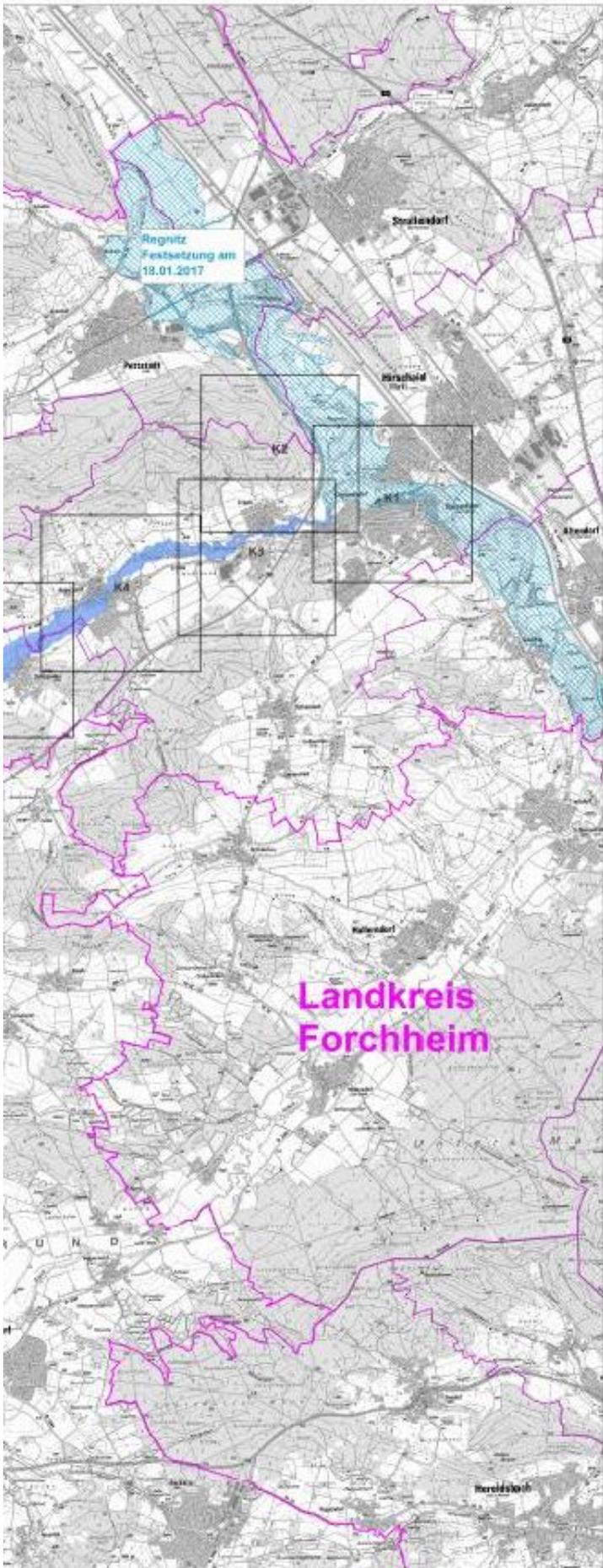
Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes Bamberg über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde höchstens um zwei Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 3 BayWG).

Weitere Informationen:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet werden unter der Adresse <https://www.umweltatlas.bayern.de/naturgefahren> für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Landratsamt Bamberg, 28. Juli 2023





- Legende**
- Landkreis
 - Gemeinde
 - Blattschritte
 - ermitteltes Überschwemmungsgebiet
 - festgesetztes Überschwemmungsgebiet



N

0 5 10 20

Titel: Landkreis Forchheim
 Festsetzung der Überschwemmungsgebiete
 Festsetzung des festgesetzten Überschwemmungsgebietes

Verfahren: Gem. H. Regnitz-Donau-Fluss-Km 3/01, 02-41, 23
 Festsetzung des ermittelten Überschwemmungsgebietes

Verfahrensjahr: Landkreis Bamberg

Landkreis: Landkreis Bamberg

Gemeinde: Stadt Weisbach (1:1), Gemeinde Weisbach (1:1), Gemeinde Weisbach (1:1)

Maßstab: 1 : 25.000

Übersichtskarte

Wappen des Landkreises Forchheim

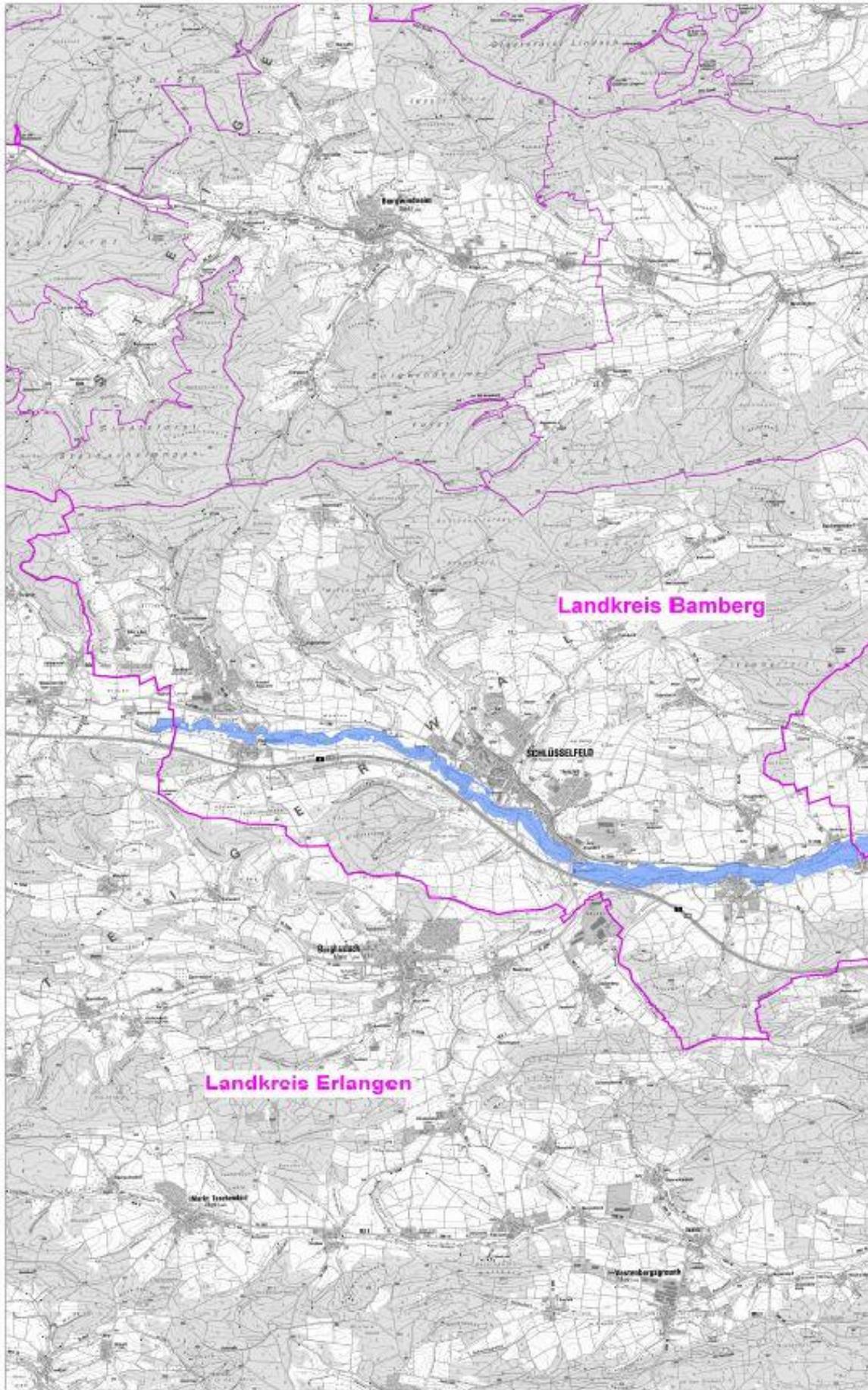
Datum: 28.09.2023

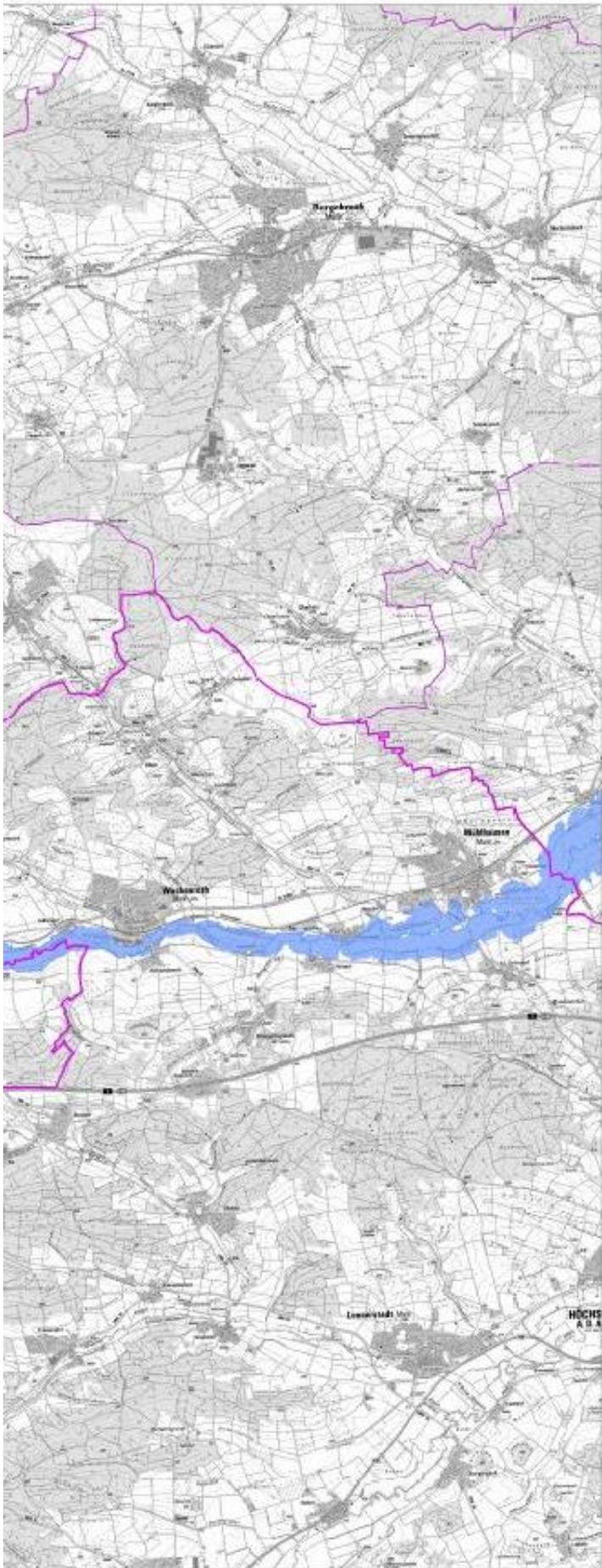
4

1

Wappen des Landkreises Forchheim

28.09.2023





Legende

- Landkreis
- Gemeinde
- Blattstrecke
- ermitteltes Überschwemmungsgebiet



<small>Quelle: Bodenplan: Amt für Raumplanung und Denkmalpflege Datenbasis: Wasserwirtschaftsamt Bamberg</small>		
<small>Nachname: Gew. S. Rechtsnachbar Fluss km 0,2 bis 0,25 Festsetzung des Überschwemmungsgebietes</small>		<small>Artikelnr.</small>
<small>Nachrichtgeber: Landkreis Bamberg</small>		<small>Plan-Nr.</small>
<small>Landkreis: Landkreis Bamberg Merkmal: Gewässerschutz, Gewässerschutz, Gewässerschutz</small>		<small>Artikelnr.</small>
<small>Verfahren: 1: 25.000 Übersichtskarte</small>		<small>Artikelnr.</small>
<small>Wasserverschaffungsamt Bamberg</small>		
<small>Entwicklungsphase:</small>		<small>Artikelnr.</small>
<small>Datum: 05.02.2020</small>		<small>Artikelnr.</small>

Haushaltssatzung des Schulverbandes Schönbrunn - Ampferbach für das Haushaltsjahr 2023

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Schönbrunn - Ampferbach hat am 9. Mai 2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 25. Juli 2023 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach während der allgemeinen Dienststunden samt ihren Anlagen öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Schönbrunn - Ampferbach (Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 357.884,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 93.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **V e r w a l t u n g s h a u s h a l t** wird für das Haushaltsjahr **2023** auf 301.134,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2022 auf 85 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 3.542,7529 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **V e r m ö g e n s h a u s h a l t** wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 79.500,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. 10. 2022 auf 85 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 935.2941 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weiter wird festgesetzt, dass die Schülerbeförderungskosten aus dem Vorjahr nach dem tatsächlichen Aufkommen unter Abzug der staatlichen Zuwendung und anderweitig gedeckten Kosten im Verhältnis der zu befördernden Schüler auf die Mitgliedsgemeinden aufgeteilt werden. Die dann zu entrichtende Schulverbandsumlage ist dementsprechend zu bereinigen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Schönbrunn, 1. August 2023

Schulverband Schönbrunn-Ampferbach

Dirk Friesen
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Scheßlitz -Grundschule- für das Haushaltsjahr 2023

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Scheßlitz – Grundschule - hat am 23. Mai 2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 17. Juli 2023 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Scheßlitz während der allgemeinen Dienststunden samt ihren Anlagen öffentlich zugänglich gemacht.

**Haushaltssatzung
des
Schulverbandes Scheßlitz - Grundschule
(Landkreis: Bamberg)**

für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG –, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung - GO - erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 743.500,00 €
und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 175.550,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **V e r w a l t u n g s h a u s h a l t** wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 473.550,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2022 auf 259 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.828,3784 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **V e r m ö g e n s h a u s h a l t** wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 11.500,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2022 mit insgesamt 259 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 44,4015€ festgesetzt.

(3) Umlage der Schülerbeförderungskosten

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben der Schülerbeförderung wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 123.100,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler mit Beförderungsanspruch (Fahrschüler) auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Der Berechnung der Umlage der Schülerbeförderungskosten wird die Schülerzahl mit Beförderungsanspruch nach dem Stand vom 1. Oktober 2022 mit insgesamt 119

Fahrschülern zu Grunde gelegt.

3. Die Umlage der Schülerbeförderungskosten wird je Fahrschüler auf 1.034,4538 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 123.900,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Scheßlitz, 21. Juli 2023

Schulverband
Scheßlitz - Grundschule

Roland Kauper
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Scheßlitz -Hauptschule- für das Haushaltsjahr 2023

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Scheßlitz – Hauptschule hat am 17. Mai 2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 17. Juli 2023 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Scheßlitz während der allgemeinen Dienststunden samt ihren Anlagen öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Scheßlitz - Hauptschule (Landkreis: Bamberg)

für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung -GO- erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<u>854.300,00 Euro</u>
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<u>88.500,00 Euro</u>
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

- 1.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 521.050,00€ festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- 1.2 Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2022 auf 137 Verbandsschüler festgesetzt.
- 1.3 Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 3.803,2847 € festgesetzt.

2. Investitionsumlage

- 2.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 0,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- 2.2 Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2022 mit insgesamt 137 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
- 2.3 Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0,0000 € festgesetzt.

3. Umlage der Schülerbeförderungskosten

- 3.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben der Schülerbeförderung wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 92.750,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler mit Beförderungsanspruch (Fahrschüler) auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- 3.2 Der Berechnung der Umlage der Schülerbeförderungskosten wird die Schülerzahl mit Beförderungsanspruch nach dem Stand vom 1. Oktober 2022 mit insgesamt 96 Fahrschülern zu Grunde gelegt.
- 3.3 Die Umlage der Schülerbeförderungskosten wird je Fahrschüler auf 966,1458 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 142.300,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Scheßlitz, 21. Juli 2023

Schulverband
Scheßlitz - Hauptschule

Roland Kauper
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe für das Haushaltsjahr 2023

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe hat am 12. Juni 2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 21. August 2023 Nr. 11.1 - 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld, Steinfeld 86, 96187 Stadelhofen, während der allgemeinen Geschäftsstunden samt ihren Anlagen öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe Landkreis Bamberg

für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **142.400,00 €**

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **140.700,00 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **23.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2023** in Kraft.

Laibarös, 28. August 2023

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Poxdorfer Gruppe

Weiß, 1. Vorsitzender

Frau Johanna Kroack
fr. Verwaltungsfachangestellte

ist am 14.08.2023 verstorben.

Frau Kroack war vom 01.03.1964 bis 31.01.2007 als Verwaltungsfachangestellte beim Landkreis Bamberg beschäftigt. Zuletzt war sie im Straßenverkehrsrecht des Landratsamtes tätig.

Wir werden ihr ein ehrendes Gedenken bewahren.

Bamberg, 22. August 2023

Für den Landkreis Bamberg

Johann Kalb
Landrat

Für den Personalrat

Hans-Jürgen Tytyk
Personalratsvorsitzender

Landratsamt
Johann Kalb
Landrat